

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde  
über Schuldbetreibung und Konkurs



---

Geschäfts-Nr.: PS200090-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter  
lic. iur. P. Diggelmann und Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach so-  
wie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

## **Beschluss vom 22. April 2020**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

**Stockwerkeigentümergeinschaft B.**\_\_\_\_\_-strasse ..., ... Zürich,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Betreibung Nr. 1**  
(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich ...)

Beschwerde gegen ein Schreiben der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich  
vom 18. März 2020 (CB190151)

## **Erwägungen:**

### 1. Kontext / Prozessgeschichte

1.1 Die "Stockwerkeigentümergeinschaft B.\_\_\_\_-strasse ..., ... Zürich" (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), vertreten durch Rechtsanwalt lic. i-ur. X.\_\_\_\_, betrieb A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich ... vom 5. August 2019 bzw. 30. September 2019 (Daten Aus-/Zustellung) in der Betreuung Nr. 1 über Fr. 8'240.55 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 30. Juli 2019 und Kosten. Als Grund der Forderung gab sie an: "Beiträge an Stockwerkeigentümergeinschaft B.\_\_\_\_-strasse ..., ... Zürich aus den Jahren 2017, 2018, 2019" (vgl. Zirkulationsbeschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter [nachfolgend: Vorinstanz] vom 17. Dezember 2019 im Verfahren der Geschäfts-Nr. CB190151, E. 1; siehe OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020).

1.2 Auf die gegen den erwähnten Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. 1 von der Beschwerdeführerin am 7. Oktober 2019 erhobene Beschwerde trat die Vorinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 17. Oktober 2019 (CB190153) nicht ein. Dies mit der Begründung, sie habe gegen diesen Zahlungsbefehl bereits (am 30. September 2019) Beschwerde erhoben und für diese sei bereits das Verfahren CB190151 angelegt worden. Die Sache sei somit bereits rechtshängig (vgl. OGer ZH PS190211 vom 2. Dezember 2019, E. 3.1 m.w.H.).

Gegen diesen Zirkulationsbeschluss erhob die Beschwerdeführerin in der Folge Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde. Die Kammer trat auf ihre Beschwerde mangels rechtsgenügender Beschwerdebe-gründung nicht ein (vgl. OGer ZH PS190211 vom 2. Dezember 2019).

1.3 Die gegen den erwähnten Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. 1 von der Beschwerdeführerin am 30. September 2019 erhobene Beschwerde der Be-schwerdeführerin wurde von der Vorinstanz im erwähnten Verfahren CB190151 mit Zirkulationsbeschluss vom 17. Dezember 2019 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (vgl. OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020, E. 2).

Auch gegen diesen Zirkulationsbeschluss erhob die Beschwerdeführerin in der Folge Beschwerde an die Kammer. Mit Beschluss vom 10. Januar 2020 trat die Kammer auch auf diese Beschwerde der Beschwerdeführerin mangels genügender Beschwerdebegründung nicht ein (vgl. OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020, E. 1-5). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin eine Beschwerde an das Bundesgericht, das mit Urteil vom 10. Februar 2020 auf diese ebenfalls nicht eintrat (vgl. BGer 5A\_76/2020).

1.4 Mit Eingabe vom 17. März 2020 (act. 5 und act. 6/1-3) betreffend Antrag auf Aufhebung der Betreuung Nr. 1 richtete sich die Beschwerdeführerin in dieser Sache erneut an die Vorinstanz. Darin beantragte sie der Vorinstanz im Wesentlichen, die Betreuung Nr. 1 *erneut* für nichtig zu erklären und aufzuheben; alles mit Kostenfolge zulasten von Herrn C.\_\_\_\_\_, der Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ damit beauftragt habe, diese Betreuung gegen sie einzuleiten (vgl. a.a.O., Anträge 1 und 3).

Auch aus der Begründung geht hervor, dass die Beschwerdeführerin sich im Klaren darüber ist, dass der diesem Betreibungsverfahren zugrunde liegende Zahlungsbefehl bereits Gegenstand des Verfahrens mit der Geschäfts-Nr. CB190151 der Vorinstanz war und dieses Verfahren vor Bundesgericht seinen Abschluss fand. Sie rekapituliert, gemäss Beschluss der Vorinstanz sei Herr C.\_\_\_\_\_ der Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft, B.\_\_\_\_\_-strasse ..., und dies sei vom Obergericht sowie vom Bundesgericht bestätigt worden. Dennoch beantragte sie, diese Betreuung erneut für nichtig zu erklären und aufzuheben; dies sinngemäss mit der Begründung, nur der Verwalter dürfe einen Stockwerkeigentümer wegen Nebenkosten betreiben und dürfe sich dabei nicht vertreten lassen (a.a.O.).

1.5 Mit Schreiben vom 18. März 2020 (act. 3) teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin daraufhin mit, ihre Eingabe vom 17. März 2020 sei unbeachtlich; das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. CB190151 sei mit Zirkulationsbeschluss vom 17. Dezember 2019 abgeschlossen worden und sie habe diesen mit Beschwerde an das Obergericht Zürich anfechten können (a.a.O.).

1.6 Bezugnehmend auf dieses Schreiben der Vorinstanz beantragt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an die Kammer im Wesentlichen, die Vorinstanz sei aufzufordern, ihren Antrag auf Aufhebung der Betreuung Nr. 1 (vom 17. März 2020) *erneut* zu überprüfen und gutzuheissen. Die Beschwerdeführerin stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Betreuung sei nichtig bzw. rechtsmissbräuchlich von RA X.\_\_\_\_\_ eingeleitet worden, weil Betreibungen wegen Nebenkosten dürften nur vom Verwalter eingeleitet werden und dieser dürfe sich dabei nicht vertreten lassen.

Weiter beantragt sie, die Zustellung dieses Schreibens der Vorinstanz am 4. April 2020 sei als erste Zustellung zu behandeln, die Beschlüsse in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. CB200051 und CB200017 seien ihr erneut als erste Zustellungen zur Verfügung zu stellen. Zudem dürften Betreibungen im Namen einer Stockwerkeigentümergeinschaft nicht mehr beim Betreibungsamt eingereicht werden, sondern müssten als Schlichtungsgesuche beim Friedensrichteramt eingereicht werden (vgl. act. 2 S. 1).

1.7 Die Eingabe der Beschwerdeführerin an die Vorinstanz vom 17. März 2020 (act. 5) wurde samt Beilagen (act. 6/1-3) von Amtes wegen beigezogen. Vom Einholen einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Das Verfahren ist spruchreif.

## 2. Prozessuales

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG/ZH i.V.m § 84 GOG/ZH). Es sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung

ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer PS110192, E. 5.1). Diese Anforderungen sind der Beschwerdeführerin bekannt (vgl. etwa OGer ZH PS190211 vom 2. Dezember 2019, E. 2 und PS200001 vom 10. Januar 2020, E. 8).

### 3. Zur Beschwerde im Einzelnen

3.1 Sinngemäss richtet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde gegen den – den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. CB190151 und CB190153 der Vorinstanz bzw. den entsprechenden Rechtsmittelverfahren mit den Geschäfts-Nrn. PS190211 und PS200001 der Kammer zugrunde liegenden – Zahlungsbefehl vom 5. August 2019 in der Betreuung Nr. 1. Sie macht Nichtigkeit bzw. Rechtsmissbrauch geltend.

Der Zahlungsbefehl vom 5. August 2019 wurde rechtskräftig beurteilt (vgl. insb. Verfahren der Geschäfts-Nr. CB190151 vom 17. Dezember 2019, E. 5; OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020, E. 7; BGer 5A\_76/2020 vom 10. Februar 2020). Darauf, dass dieselbe Streitfrage in derselben Betreuung nicht erneut zum Gegenstand einer betreibungsrechtlichen Beschwerde gemacht werden könne, wenn diese bereits Gegenstand eines früheren Beschwerdeverfahrens war, wurde die Beschwerdeführerin bereits von der Vorinstanz hingewiesen (vgl. OGer ZH PS200072 vom 6. April 2020, S. 2 f. und Beschluss der Vorinstanz CB200034 vom 24. Februar 2020, S. 2 m.w.H.). Nach diesem Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsschutzes kommt einem Entscheid der Aufsichtsbehörden, in welchem diese eine betreibungsamtliche Verfügung (wie etwa ein Zahlungsbefehl) beurteilen, Rechtskraft zu, und eine nochmalige Anfechtung ist ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn mit einer (neuerlichen) Anfechtung der gleichen Verfügung neu oder nochmals Nichtigkeit geltend gemacht wird, da die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der ersten Überprüfung im Beschwerdeverfahren – von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 1 SchKG) und ohne entsprechende Rüge – eine allfällige Nichtigkeit zu berücksichtigen hatten (vgl. OGer ZH PS160144 vom 16. August 2016, S. 6 f. m.w.H.).

Daher ist eine neuerliche Anfechtung desselben Zahlungsbefehls auch dann ausgeschlossen, wenn die Beschwerdeführerin Nichtigkeit bzw. Rechtsmissbrauch geltend macht. Insoweit ist die Sache abgeurteilt (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO), weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist.

3.2 Im Übrigen ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin auch nicht hinreichend begründet. Sie führt zwar eine Begründung für die geltend gemachte Nichtigkeit der Betreibung Nr. 1 an, nämlich, dass nur der Verwalter Betreibungen über Nebenkosten einleiten dürfe.

Zum einen hat die Vorinstanz jedoch die Nichtigkeit des entsprechenden Zahlungsbefehls bereits rechtskräftig beurteilt (vgl. E. 3.1) und keine Nichtigkeitsgründe festgestellt (vgl. Zirkulationsbeschluss vom 17. Dezember 2019 [Geschäfts-Nr. CB190151], S. 7). Zum anderen ging die Vorinstanz im erwähnten Beschluss ebenfalls davon aus, dass der Verwalter die Betreibung Nr. 1 (rechtmässig vertreten durch Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_) gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet hat. Sie hielt dazu namentlich fest, Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, der das Betreibungsbegehren unterzeichnet habe, sei zeichnungsberechtigt, und das Betreibungsbegehren auch durch ein zeichnungsberechtigtes Organ, den Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft, C.\_\_\_\_\_, genehmigt worden sowie C.\_\_\_\_\_ sei zeichnungsberechtigt (vgl. a.a.O., S. 5 ff.). Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander, obschon sie diesen Beschluss offensichtlich zur Kenntnis genommen hat (vgl. oben E. 1.4). Vielmehr bringt sie wiederholt vor, die Einleitung dieses Betreibungsverfahrens bzw. der Zahlungsbefehl sei rechtsmissbräuchlich. Der Inhalt der angeführten Begründung entbehrt somit einer eigenständigen Bedeutung.

Somit ist auch unter diesem Titel auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3.3 Im Übrigen verlangt die Beschwerdeführerin die erneute Zustellung vorinstanzlicher Beschlüsse der Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. CB200051 und CB200017, weil diese bei der Post verloren gegangen seien, und jene des Verfahrens CB190150, weil dieser ihr fälschlicherweise als zweite Zustellung zugestellt worden sei (vgl. act. 2 S. 1 und 2).

Dieses sinngemässe Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführerin betrifft vorinstanzliche Verfahren, weshalb hierfür grundsätzlich die Vorinstanz zuständig ist. Dass es der Vorinstanz bis zum 6. April 2020 (Beschwerde an die Kammer), mithin innert einer Arbeitswoche, noch nicht gelungen war, der Beschwerdeführerin die ersuchten Beschlüsse zuzustellen, ist ihr aber von vornherein nicht vorzuwerfen, erst recht nicht unter den gegebenen Umständen (Corona-Krise).

Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin grundsätzlich keinen Anspruch auf Zustellung von Kopien der Akten per Post, was ihr bereits bekannt ist (vgl. OGer ZH PS200073 vom 6. April 2020 mit Verweis auf OGer ZH PS170282 vom 1. Februar 2018 E. 2.4 sowie BGer 5A\_557/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.1). Sollte es sich um zweite Zustellungen handeln, ist die Beschwerdeführerin daran zu erinnern, dass diese grundsätzlich keine Fristen mehr auslösen, da die entsprechende Sendung bereits zugestellt wurde oder als zugestellt gilt (vgl. OGer ZH PS190096 vom 21. Juni 2019, S. 3).

Da die Beschwerdeführerin bis anhin jedoch offenbar noch keine Rückmeldung diesbezüglich von der Vorinstanz erhalten hat und den eingereichten Sendungsnachverfolgungen keine Zustellungen an die Beschwerdeführerin zu entnehmen sind, sind diese Sendungsnachverfolgungen (act. 4/1-4) zu allfälliger weiterer Behandlung an die Vorinstanz weiterzuleiten.

3.4 Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, Beteiligungen im Namen einer Stockwerkeigentümergeinschaft dürften nicht mehr beim Betreibungsamt eingereicht werden, sondern seien als Schlichtungsgesuche beim Friedensrichter einzureichen (vgl. act. 2 S. 1). Dies trifft aus rechtlicher Sicht nicht zu. Ein Gläubiger kann frei wählen, ob er zur Durchsetzung seiner Geldforderung den Weg der Beteiligungsantrag einlegt oder sich in ein ordentliches Gerichtsverfahren (via Friedensrichteramt) begibt.

4. Das SchKG-Aufsichtsverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Dass bei böser oder mutwilliger Prozessführung Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), ist der Beschwerdeführerin bekannt (vgl. etwa OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020,

E. 12, zugestellt am 18. Januar 2020). Auch wann eine Prozessführung als böse oder mutwillig gilt, wurde ihr bereits erörtert (vgl. OGer ZH PS190227 vom 31. Januar 2020 S. 3, zugestellt am 8. Februar 2020).

Wie bereits dargelegt (vgl. E. 3.1-3.2) ist die Beschwerde aussichtslos. Die Beschwerdeführerin konnte dies bei der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne weiteres erkennen, zumal sie von den Aufsichtsbehörden namentlich bereits darauf hingewiesen worden war, dass sie ihre Beschwerde begründen bzw. angeben muss, was die Vorinstanz falsch gemacht haben soll und sie dieselbe Streitfrage nicht erneut zum Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens machen kann.

Somit ist der Beschwerdeführerin eine Gebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren aufzuerlegen. Entschädigungen werden in diesem Verfahren nicht zugesprochen (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf Fr. 100.–.
3. Die Kosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie der Beschwerde (act. 2), sowie von Kopien der act. 4/1-4 an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich ..., je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am:  
27. April 2020